

2442 018

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna C [REDACTED],
[REDACTED] St. U [REDACTED] Str., M [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

S o g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln 1, Hebsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

• 2 •

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang ~~beschlossen:~~
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich in Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung der nach Deutschland verbrachten Zwangsarbeiter nach Art. VI EEG-Schluss (vgl. BGH RZW 1970, 566). Die tatrichterliche Würdigung, daß die Klägerin während des Arbeitseinsatzes menschenrechtswidrigen Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht ausgesetzt gewesen sei, ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Zu dem zugunsten der Klägerin als richtig unterstellten Einzelfall einer menschenrechtswidrigen Misshandlung (Schläge auf den Rücken) folgt das Berufungsgericht dem ärztlichen Sachverständigengutachten, daß diese Miß-

59

- 3 -

handlung zu keinem gesundheitlichen Dauerschaden geführt habe. Im übrigen stellt das Berufungsgericht, sachverständig beraten, fest, daß bei der Klägerin eine schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. nicht vorliege. Auch die hierzu erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGR RzW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Zorn

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)[\(mobile App\)](#)Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)